

**FRAGEBOGEN ZUM ENTWURF DER GENERALSTATUTEN DES REGNUM CHRISTI
FÜR DIE TERRITORIALVERSAMMLUNGEN¹**

1. Methode

- Die Überlegungen und der Austausch bei der Territorialversammlung folgen diesem Fragebogen.
- Um die verschiedenen Überlegungen der Versammlungen in sachgemäßen Themen zu bündeln, konzentriert sich dieser Fragebogen auf einige Nummern und Artikel des Statutenentwurfs. Wenn einer der Delegierten vorschlagen möchte, ein Thema oder eine Nummer zu diskutieren, die nicht im *Fragebogen* vorgesehen ist, muss er dies in der Gruppe oder im Plenum beantragen. Wenn ein Drittel der Teilnehmer dem Antrag zustimmt, wird darüber diskutiert (vgl. *Regeln der Territorialversammlung des Regnum Christi* 17 §2, von jetzt ab „RTRC“). Die Ergebnisse werden unter dem Begriff »allgemeine Vorschläge« in die Akte aufgenommen.
- Bei der Territorialversammlung des Regnum Christi sind zwei Arbeitsweisen vorgesehen: Reflexionsgruppen und die Plenarsitzung (vgl. RTRC 16).
- Sobald der *Fragebogen* durchgearbeitet ist, ist die Versammlung frei, andere Themen zu besprechen, die sie für angebracht hält (vgl. RTRC 17§3).
- „Der Fragebogen sieht die Abstimmung über Aussagen oder Fragen vor. Diese können Bezug nehmen auf: allgemeine Begriffe, Kapitel, Artikel, Nummern oder Abschnitte des Entwurfs. Man kann die Aussagen oder Fragen folgendermaßen beantworten:
 - o Mit einem »Ja«, wenn der Delegierte im Wesentlichen mit der aufgeführten Frage oder Aussage einverstanden ist, selbst wenn inhaltlich oder am Wortlaut eine kleinere Änderung notwendig wäre.
 - o Mit »Nein«, wenn er damit nicht einverstanden ist.
 - o Mit einer »Enthaltung«, wenn der Delegierte sich kein Urteil hat bilden können. Dabei muss bedacht werden, dass bei einer Abstimmung, die eine Mehrheit verlangt, die Enthaltung als Ablehnung gilt“ (RTRC 19).
- Wenn im *Fragebogen* eine Frage steht (und keine Aussage), müssen die Antworten in Form von Aussagen aufgeschrieben werden und dann wird über diese abgestimmt.
- Wenn in Gruppen gearbeitet wird, können die Gruppen in der Mitschrift unter „Anmerkungen“ Ideen einschließen, die in der Gruppe über eine absolute Mehrheit verfügen. Über diese wird bei der Plenarsitzung nicht abgestimmt. Sie werden aber in der Mitschrift festgehalten.
- In der Mitschrift der Versammlung wird das Ergebnis der Abstimmungen über die Aussagen und Fragen aus dem *Fragebogen* festgehalten.

Wichtige Ergänzung (September 2017): Nach Mitteilung des Generalleitungsrats hat der Generaldirektor bestimmt, dass folgende Fragen bei den Versammlungen zuerst, prioritär und vertieft behandelt werden sollen: 1, 2, 4, 7, 10, 11, 12, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 29, 35, 43, 48.

¹ Deutsche Übersetzung, Stand 15. 10. 2017. www.rcstatutes.org

2. Fragebogen für die gemeinsame Territorialversammlung

1. Identität der Bewegung

„Nummer 1 §1 ist angemessen.“

(Anmerkung: Über die übrigen Abschnitte dieser Nummer wird am Ende der Versammlung abgestimmt)

2. Allgemeine Stellungnahme zur Sendung der Bewegung

„Die Nummern 2, 3 und 4 bringen in angemessener Weise zum Ausdruck, welche Sendung die Bewegung hat.“

3. Der Platz der diözesanen Priester und Seminaristen in der Bewegung

„Nummer 10 beschreibt in angemessener Weise, wie diözesane Priester und Seminaristen am Leben der Bewegung teilnehmen.“

4. Das Fundament und Grundlinien der Spiritualität des Regnum Christi

Die Nummern 12 bis 17 legen das Fundament und Grundlinien der Spiritualität des Regnum Christi in angemessener Weise dar.

5. Der geistige Kampf und die Großherzigkeit im Apostolat, Früchte der Stärke

„Nummer 18 gibt die Merkmale unserer Spiritualität, auf die wir vorher mit der Bezeichnung Einsatz/Engagement/Kampfgeist (spanisch „militancia“) Bezug nahmen, gut wieder.“

6. Die Zeit im Licht der Ewigkeit

„Nummer 19 gibt den Wert, den Zeit und Ewigkeit in der Spiritualität des Regnum Christi besitzen, gut wieder.“

7. Die Gemeinschaft

„Artikel 2 von Kapitel 3 (Nr. 20-23) stellt die Grundlagen für das Gemeinschaftsleben im Regnum Christi in angemessener Weise dar.“

8. Die charakteristischen Tugenden

„Artikel 3 von Kapitel 3 (Nr. 24-29) stellt die charakteristischen Tugenden des Regnum Christi in angemessener Weise dar.“

9. Schutzpatrone

„Nummer 30 ist angemessen.“

10. Voraussetzungen für eine wirksame Evangelisierung

„Artikel 1 von Kapitel 4 (Nr. 31-34) beschreibt in angemessener Weise die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die apostolische Tätigkeit der Bewegung für die Evangelisierung wirksam sein kann.“

11. Charakteristische Merkmale der apostolischen Tätigkeit

„Artikel 2 von Kapitel 4 (Nr. 35-42) beschreibt in angemessener Weise die charakteristischen Merkmale der apostolischen Tätigkeit der Bewegung.“

(Anmerkung: Über Nummer 39 wird gesondert abgestimmt)

12. Leiterschaft als Talent für die Evangelisierung

„Nummer 39 gibt in angemessener Weise wieder, welche Bedeutung der Leiterschaft in der Sendung der Bewegung zukommt.“

(Anmerkung: Über die Nummern 41 bis 47 wird später abgestimmt).

13. Die Berufungspastoral

„Nummer 48 gibt in angemessener Weise wieder, wie die Berufungsarbeit in der Bewegung gelebt werden soll.“

14. Pfarreien

„Nummer 49 gibt in angemessener Weise wieder, in welcher Beziehung die Pfarreien, die den Legionären anvertraut wurden, zur Bewegung stehen.“

15. Das Leben des Laienmitglieds im Regnum Christi

„Kapitel 5 (Nr. 51-64) gibt in angemessener Weise das Leben eines Laienmitglieds im Regnum Christi wieder.“

16. Beitritt und Austritt der Laienmitglieder

„Kapitel 6 (Nr. 65-71) beschreibt in angemessener Weise den Ein- und Austritt der Laienmitglieder.“

17. Das Verfügbarkeitsversprechen

- a. „Nummer 72 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 72 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 72 §3 ist angemessen.“
- d. „Nummer 73 §1 ist angemessen.“
- e. „Nummer 73 §2 ist angemessen.“
- f. „Nummer 73 §3 ist angemessen.“
- g. „Nummer 73 §4 ist angemessen.“

18. Allgemeine Stellungnahme zu den Hauptprinzipien und strukturellen Entscheidungen, die die Erarbeitung des Entwurfs geleitet haben.

Anmerkung: Ehe über diese Nummern abgestimmt wird, sollte gewährleistet sein, dass jeder Anhang 2 und Anhang 7 gelesen und verstanden hat. Falls festgestellt wird, dass viele Verständnisfragen bestehen, wird vorgeschlagen, diese in einer Fragerunde zu sammeln und zu beantworten, ehe man zur Abstimmung schreitet.

Ich bin damit einverstanden, dass:

- a. „Die Legionäre, die gottgeweihten Frauen, die gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs und die Laienmitglieder ein gemeinsames Charisma besitzen.“
- b. „Wir, die Legionäre, die gottgeweihten Frauen, die gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs und die Laienmitglieder, bilden eine einzige Bewegung, in der wir gemeinsam an einer Spiritualität und Sendung teilhaben.“
- c. „Die Sendung ist nicht nur in dem Sinne eine gemeinsame, dass man den Herzen der Menschen, in die Gesellschaft und Tätigkeitsfelder das Reich Christi bringen möchte, sondern sie ist dies auch im aktiven Auftreten selbst, insofern als die verschiedenen Zweige auf organisierte Weise unter einer Autorität, die von allen anerkannt wird, zusammenarbeiten: dem Territorialdirektor und dem Generaldirektor des Regnum Christi.“
(Anmerkung: In diesem Statutenentwurf, ist die Sendung des Regnum Christi für alle Zweige eine gemeinsame (vgl. Nr. 3), wobei aber die apostolische Tätigkeit sowohl gemeinsam von der Föderation als auch jeweils von einem Zweig geleitet werden kann (vgl. Nr. 43).)
- d. „Entsprechend dem Vorschlag der Internationalen Versammlung der Laienmitglieder sind die Sektionen der Laienmitglieder an die übergeordneten Instanzen gebunden und nicht von der Leitung der Legionäre Christi oder der Leitung eines der gottgeweihten Zweige abhängig.“
(Anmerkung: Hiermit wird keine Aussage über die Zugehörigkeit des Sektionsleiters zu einem bestimmten Zweig gemacht, sondern auf die territoriale und internationale Instanz verwiesen, der die Sektionen rechtlich unterstehen).
- e. „Das Regnum Christi muss als Rechtsperson in der Kirche existieren“ (vgl. CIC 113-123 und *GRTRC* Seite 274).
- f. „An den Leitungsorganen des Regnum Christi müssen Mitglieder aller Zweige teilhaben können“ (vgl. Nr. 102).

19. Die gottgeweihten Zweige der Föderation

„Nummer 78 beschreibt in angemessener Weise den Platz der gottgeweihten Zweige in der Föderation.“

20. Der Zweig der Laienmitglieder innerhalb der Föderation

- a. „Nummer 79 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 79 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 79 §3 ist angemessen.“

21. Die Rolle der höheren Oberen der gottgeweihten Zweige in der Föderation

„Nummer 80 beschreibt in angemessener Weise die Rolle der höheren Oberen der gottgeweihten Zweige in der Föderation.“

22. Die institutionelle apostolische Tätigkeit

- a. „Nummer 44 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 44 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 44 §3 ist angemessen.“

23. Zuständigkeit bei der Genehmigung von apostolischen Tätigkeiten

- a. „Nummer 45 §1 ist angemessen.“

- b. „Nummer 45 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 45 §3 ist angemessen.“
- d. „Nummer 45 §4 ist angemessen.“
- e. „Nummer 45 §5 ist angemessen.“

24. Die Apostolatswerke

- a. „Nummer 47 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 47 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 47 §3 ist angemessen.“

25. Die apostolische Tätigkeit der Föderation und der gottgeweihten Zweige.

- a. „Nummer 81 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 81 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 82 §1 ist angemessen.“
- d. „Nummer 82 §2 ist angemessen.“
- e. „Nummer 82 §3 ist angemessen.“
- f. „Nummer 82 §4 ist angemessen.“

26. Die Ernennung und die Beauftragung

„Nummer 83 legt in angemessener Weise die Prinzipien fest, die die Beauftragung und die Ernennungen leiten sollen.“

27. Die Solidarität zwischen den gottgeweihten Zweigen und der Föderation

„Nummer 84 definiert in angemessener Weise die Prinzipien, die die Solidarität zwischen den gottgeweihten Zweigen und der Föderation bestimmen sollen.“

28. Die Entlohnung der gottgeweihten Mitglieder

„Nummer 85 ist angemessen.“

29. Die Übertragung der Leitung von Apostolatswerken nach der Approbation der Generalstatuten

„Angenommen, die Generalstatuten würden in der jetzt als Entwurf vorliegenden Form ohne wesentliche Änderungen approbiert, dann wäre ich der Meinung, dass die in unserem Territorium bestehenden Apostolatswerke grundsätzlich von der Föderation geleitet werden sollten und nur in Ausnahmefällen von einem der gottgeweihten Zweigen.“

(Anmerkung: Diese Aussage betrifft keine Nummer des Entwurfs, sondern wirft die Frage auf, wem die Apostolatswerke in Zukunft übertragen werden sollen – wie in Anhang 7 beschrieben: Der Generalleitungsrat legt die Frage in Bezug auf die Übertragung der laufenden apostolischen Tätigkeit dem Kapitel und den Außerordentlichen Generalversammlungen von 2018 vor, um deren Meinung zu hören. Er schlägt vor, die Entscheidungen hierüber nach erfolgter Approbation der Generalstatuten und Errichtung der juristischen Personen der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi, der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi und der Föderation während des Kapitels und der Ordentlichen Generalversammlungen von 2020 zu fällen).

30. Die Einrichtung neuer Zweige

„Nummer 87 §1 ist angemessen.“

31. Das Ausscheiden eines Zweigs aus der Föderation

- a. „Nummer 88 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 88 §2 ist angemessen.“

32. Persönliche, durch einen Rat begleitete Autorität

- a. „Nummer 100 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 100 §2 ist angemessen.“

(Anmerkung: Bei dieser Überlegung sollte man die Nummern 128, 129, 144 und 145 im Blick behalten. Sie enthalten eine Zusammenfassung jener Akte, die eine Zustimmung oder eine Stellungnahme von Seiten des General- oder Territorialeitungsrats erfordern).

33. Die Generalversammlung

„Nummer 106 ist angemessen.“

34. Die Teilnehmer der Generalversammlung

- a. „Nummer 109 §1 ist angemessen.“
- b. „Nummer 109 §2 ist angemessen.“
- c. „Nummer 109 §3 ist angemessen.“

35. Der Generaldirektor

- a. Was sollten die Statuten über die Person des Generaldirektors aussagen? Wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
(Anmerkung: Diese Frage bezieht sich auf das Prinzip, das die Statuten leiten sollte und nicht auf die Lösung *ad experimentum*)

- i. „Der Generaldirektor des Regnum Christi ist von Amts wegen der Generaldirektor der Legionäre Christi.“
- ii. „Der Generaldirektor des Regnum Christi ist von Amts wegen der Generaldirektor des gottgeweihten Zweigs mit der höchsten Mitgliederzahl.“
- iii. „Der Generaldirektor des Regnum Christi ist einer der drei Generalmoderatoren der gottgeweihten Zweige und wird von der Generalversammlung gewählt.“
- iv. „Der Generaldirektor des Regnum Christi ist ein Legionär Christi, der von der Generalversammlung gewählt wurde.“
- v. „Der Generaldirektor des Regnum Christi ist ein gottgeweihtes Mitglied, das von der Generalversammlung gewählt wurde.“
- vi. „Der Generaldirektor des Regnum Christi ist Mitglied eines beliebigen Zweigs und wird von der Generalversammlung gewählt.“

- b. „Der unter Nummer 121 aufgeführte Vorschlag ist angemessen.“

36. Sendung und Prioritäten des Generaldirektors

„Nummer 122 ist angemessen.“

37. Die Aufgaben des Generaldirektors

„Nummer 123 ist angemessen.“

38. Die Vollversammlung der Generalleitung

„Nummer 124 ist angemessen.“

39. Zusammensetzung des Generalleitungsrats

„Nummer 126 ist angemessen.“

40. Der stellvertretende Generaldirektor

„Nummer 131 ist angemessen.“

41. Der General- und der Territorialverwalter

„Die Nummern 133 §3 und 146 §3 sind angemessen.“

42. Der General- und der Territoralsekretär

„Die Nummern 136 §2 und 149 §3 sind angemessen.“

43. Der Territorialdirektor

(Anmerkung: Vor der Abstimmung über diese Nummer ist die Nr. 138 zu lesen)

Was sollten die Statuten über die Person des Territorialdirektors aussagen? Wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- i. „Der Territorialdirektor des Regnum Christi ist Mitglied des RC und wird vom Generaldirektor des Regnum Christi mit Zustimmung des Generalleitungsrats ernannt“ (vgl. GRTRC 139).
- ii. „Der Territorialdirektor des Regnum Christi ist von Amts wegen der Territorialdirektor der Legionäre Christi.“
- iii. „Der Territorialdirektor des Regnum Christi ist von Amts wegen der Territorialdirektor des gottgeweihten Zweigs mit der höchsten Anzahl an Mitgliedern im betreffenden Territorium.“
- iv. Der Territorialdirektor des Regnum Christi ist einer der drei Territorialmoderatoren der gottgeweihten Zweige. Er wird vom Generaldirektor des RC mit Zustimmung des Generalleitungsrats ernannt.“
- v. „Der Territorialdirektor des Regnum Christi ist ein Legionär Christi, der vom Generaldirektor des Regnum Christi mit Zustimmung des Generalleitungsrats ernannt wird.“
- vi. „Der Territorialdirektor des Regnum Christi ist ein gottgeweihtes Mitglied, das vom Generaldirektor des Regnum Christi mit Zustimmung des Generalleitungsrats ernannt wird.“

44. Sendung und Prioritäten des Territorialdirektors

„Nummer 141 ist angemessen.“

45. Die Laienmitglieder, die in den Leitungsräten Dienst tun

„Nummer 104 ist angemessen.“

46. Die Zusammensetzung des Territorialleitungsrats

„Nummer 142 ist angemessen.“

47. Die Verantwortung der Direktoren

a. „Nummer 171 §2 ist angemessen.“

b. „Nummer 171 §3 ist angemessen.“

c. „Nummer 171 §4 ist angemessen.“

48. Die etwaige Annahme des Vorschlags, eine Föderation zu bilden

„Die Bewegung Regnum Christi ist von Rechts wegen eine Föderation und besteht aus dem klerikalen Ordensinstitut der Legionäre Christi, der Vereinigung der Gottgeweihten Frauen des Regnum Christi und der Vereinigung der Gottgeweihten Laien des männlichen Zweigs des Regnum Christi; dieser Föderation schließen sich weitere Gläubige als Einzelpersonen an, die das heilige Band der evangelischen Räte nicht übernehmen“ (Nr. 1 §2).